

Infoblatt zum Beitragsge- such für Sonnenkollektor- anlagen

Nachstehend finden Sie Informationen über den Gesuchsablauf, die Beitragssätze und Förderungsbedingungen sowie die nötigen Angaben und Beilagen, die Sie einreichen müssen, um Förderungsbeiträge zu erhalten.

Mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Förderungsgesuch sichern Sie sich eine speditive Bearbeitung Ihres Gesuchs und verkleinern unseren Aufwand.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Umwelt und Energie (AFU)
 Energieförderung
 Lämmlibrunnenstrasse 54
 9001 St.Gallen
 Tel. 071 229 34 44
 E-mail: info.afu@sg.ch

1 Gesuchsablauf

1. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Gesuch direkt via Internet zu erfassen und zu senden.

Dazu verfahren Sie wie folgt:

- a) Sie geben auf www.energie.sg.ch → Energieförderung alle nötigen Informationen ein und senden das Gesuch via Internet an das AFU.
 - b) Zusätzlich drucken Sie die Zusammenfassung der Formulareingabe aus und senden diese bitte unterschrieben und mit den Beilagen per Post **vor Baubeginn** ans Amt für Umwelt und Energie (siehe Adresse oben).
2. Als Alternative zur Internetlösung können Sie das Gesuchsformular von Hand ausfüllen (bitte in Blockschrift). Das unterschriebene und mit den Beilagen versehene Gesuch senden Sie bitte per Post **vor Baubeginn** ans Amt für Umwelt und Energie (AFU). Leere Gesuchsformulare erhalten Sie beim AFU oder indem Sie selbst ein PDF-Exemplar aus dem Internet ausdrucken.
 3. Nach erfolgreicher Prüfung Ihres Gesuchs erhalten Sie von uns per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung). Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Energieförderungsgelder unabhängig vom Baubewilligungsverfahren läuft. Vor Baubeginn ist deshalb das Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Informationen darüber erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
 4. Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage melden Sie bitte die Fertigstellung mit dem Formular „Projektabschluss“ dem Amt für Umwelt und Energie. Dieses Formular wird Ihnen zusammen mit der Beitragszusicherung zugestellt.
 5. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf *1 Jahr ab Datum der Verfügung befristet*. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden. Auf begründeten und vor Fristablauf *schriftlich* eingereichten Antrag kann das Amt für Umwelt und Energie eine Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich der Bauabschluss verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt *vor Fristablauf* mit dem Amt für Umwelt und Energie in Verbindung.
 6. Nach der Abschlusskontrolle erfolgt die Auszahlung des Beitrages durch das Amt für Umwelt und Energie.

2 Erläuterung von Begriffen im Gesuchsformular (Projektdaten)

Absorberfläche: Der Absorber ist derjenige Teil des Sonnenkollektors, der die Sonnenenergie in Wärme umwandelt. Die Absorberfläche ist stets etwas kleiner als die Kollektorfläche, da auch der Kollektorrahmen Fläche beansprucht.

SPF-Nr: Das Institut für Solartechnik (SPF) an der Hochschule für Technik Rapperswil führt in der Schweiz die Qualitätsprüfung für Kollektoren durch. Förderungsgelder werden nur an Anlagen mit Kollektoren ausgerichtet, die das entsprechende Qualitätslabel besitzen. Die mit dem Label vergebene SPF-Nummer kann Ihnen der Kollektor-Lieferant

angeben. Eine Liste mit allen SPF-geprüften Sonnenkollektoren finden Sie auf www.solarenergy.ch → Testberichte → Kollektoren.

SPF-Bezeichnung (Modell): Genaue Typenbezeichnung, mit welcher der Kollektor beim SPF registriert ist.

Inhalt Wärmespeicher: Netto-Inhalt des Speichers inkl. Warmwasserbehälter (in Liter).

Gesamtkosten: Darin enthalten sind die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der gesamten Sonnenkollektoranlage, inkl. Zubehör und MwSt., nicht aber die Baubewilligungsgebühren.

3 Gesuchsunterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Förderungsgesuch;
- Anlageschema (Hydraulik);
- Vom Energieplaner oder Architekten ausgefüllte und unterschriebene "Leistungsgarantie Sonnenkollektoren" (Quelle: www.energieschweiz.ch);
- Resultat/Auswertung der Nutzenergieberechnung (möglichst grafisch, z.B. mit der Software "Polysun" erstellt; siehe www.solarenergy.ch → Software → Polysun, Version 3.3 oder neuer);
- Bei Neubauten: Kopie des Energienachweises Formular G (www.afu.sg.ch) → Merkblätter/Formulare → Energie).

4 Allgemeine Voraussetzungen für Förderungsbeiträge

Allgemein gelten für die Gewährung von Förderungsbeiträgen die Bestimmungen gemäss Art. 16 und Art. 17 des Energiegesetzes (sGS 741.1) in Verbindung mit der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12). Insbesondere gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderungsbeiträge werden nur für ganzjährig genutzte Anlagen ausgerichtet.
- Die Anlage muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Erlass der Beitragszusicherung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Bauprojekt in Verbindung stehende Dokumente inkl. Abrechnungsunterlagen sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

5 Besondere Voraussetzungen für Förderungsbeiträge

- Beiträge erhalten Flach- und Röhrenkollektoren zur Brauchwarmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bei Neubauten oder Sanierungen ab einer Absorberfläche von 4 m².
- Bei Mehrfamilienhäusern werden je Wohneinheit höchstens 7 m² Absorberfläche für die Brauchwarmwasseraufbereitung angerechnet.
- Anlagen bei Neubauten werden nur gefördert, wenn die Anforderungen der aktuellen Energiegesetzgebung ohne diese Anlage erfüllt werden.
- Es werden nur Anlagen gefördert, welche die Leistungs- und Qualitätsprüfung nach der Norm EN 12975 bestanden haben (SPF-Qualitätslabel).
- Jedem Gesuch muss eine Leistungsgarantie von EnergieSchweiz und eine Nutzenergieberechnung, die den durchschnittlich zu erwartenden Jahresertrag der Anlage ausweist, beigelegt werden.

6 Beitragssätze

Für die ersten 4 bis 10 m² wird ein fixer Grundbeitrag von Fr. 1'200.– ausgerichtet.

Ab 10 m² wird zusätzlich zum Grundbeitrag Fr. 100.– für jeden weiteren, ganzen m² ausbezahlt. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden Anlagen.